

Wien, am 11.09.2006

An alle

Sachverständigenärzte

Fous Reinhard, Dr. Hofrat  
Zentrales Personalbüro  
Polizeichefarzt  
Schottenring 7-9  
A-1010 Wien  
Tel. :+43-1 31 310 / 71980  
Fax :+43-1 31 310 / 71989  
e-mail :\*SID W ZentrPersBüro  
sidw.zentrpersbuero@polizei.gv.at  
DVR :0003506

Betreff: Änderungen bei Untersuchungen gem. § 8 FSG  
Inkrafttreten mit 01.10.2006

## INFORMATION

Bei Anforderungen von Befundblättern bei der Fa. Printcom sind die („alten“) Formblätter (LagerNr. 797, Drucksortenverlag 537077) zu bestellen, da ausschließlich diese Formulare der Anlage 1 der FSG-GV entsprechen.

Bis zu einer allfälligen Formularänderung durch den Verordnungsgeber (BMVIT) wird ersucht, folgende Punkte handschriftlich zu ergänzen:

- 1.) Die Fahrschule (falls eine solche besucht werden muss)
- 2.) Die vom Kandidaten gewählte Führerscheinbehörde (falls keine Fahrschule besucht werden muss)
- 3.) Die Art des Antrages (Neuantrag, Wiederholungsuntersuchung, Wiedererteilung, Austausch)
- 4.) Die Klasse(n) für die die Untersuchung erfolgt (im Kopfteil bzw. im Gutachtensteil jeweils als Zusatz zu den Gruppen)
- 5.) Bei einer vorgeschlagenen Auflage ist auch zu vermerken, für welche Gruppe die Auflage gilt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des untersuchenden Arztes gelten mit 1. 10. 2006 folgende Regelungen:

- Muss der Antragsteller eine Fahrschule besuchen, so ist der Wiener Arzt zuständig, wenn die Fahrschule in Wien liegt.
- Muss der Antragsteller keine Fahrschule besuchen, so ist der Wiener Arzt zuständig, wenn der Antragsteller erklärt, die Bundespolizeidirektion Wien (Verkehrsamt) als Führerscheinbehörde zu wählen (der Kandidat hat in diesen Fällen ein freies Wahlrecht).

Um Beachtung wird gebeten.

Amtsvorstand

i.A. Hofrat MR Dr. Fous

(Chefarzt)

